

## **Richtlinie zur Förderung der Mitgliedsverbände im Ring politischer Jugend Köln**

Der Ring politischer Jugend Köln vertritt die Belange der parteipolitischen Jugendgruppen. Seine Angebote sind Ausdruck einer politisch-demokratischen Bildung, in deren Prozess die politische Willensbildung, die Mitgestaltung und die Mitverantwortung eine fundamentale Rolle spielen.

Zur Förderung der Aktivitäten werden dem Ring politischer Jugend Köln (bzw. auf Einzelantrag dessen Mitgliedern) Mittel zur Verfügung gestellt, über die der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie jährlich beschließt. Grundlage für den Zuschuss sind die nachstehenden Richtlinien.

### **1. Antragsberechtigung und Förderungsvoraussetzung**

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände im Ring politischer Jugend Köln. Ihre Aktivitäten richten sich an Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Köln bis zum Alter von 35 Jahren (diese gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bestehende Ausnahme ist in Verbindung mit den Parteistatuten und den Förderbedingungen des Landesjugendplans NRW zu sehen).

Die Zuwendung wird für Veranstaltungen, die für die Kölner Jugend öffentlich zugänglich sind, gewährt.

Nicht förderfähig sind Aktivitäten, die Wahlkampfzwecken dienen oder parteiinterne Veranstaltungen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Förderung für die gleichen Aktivitäten aus anderen kommunalen Mitteln aus (ausgenommen der besonderen Förderung von Städtepartnerschaftsprogrammen). Zuschüsse Dritter sind vorrangig vor kommunalen Zuschüssen in Anspruch zu nehmen.

### **2. Antragsverfahren**

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie weist die nach einem von den Verbänden des „Ring politischer Jugend“ ermittelten Verteilungsschlüssel (nach entsprechender Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss) zu.

Der Antrag ist spätestens bis zum 30.11. für das Folgejahr einzureichen.

### **3. Verwendungsnachweise**

Die Verwendungsnachweise sind spätestens bis zum 31.03. des folgenden Jahres vorzulegen. Die anerkennungsfähigen Kosten sind nachzuweisen. Der Nachweis ist mit folgenden Unterlagen zu führen:

1. Teilnahmelisten unter Verwendung eines Vordrucks
2. Ein standardisierter Programmbericht über alle Veranstaltungen
3. Eine listenmäßige Aufstellung der Kosten

Es gelten zudem die grundsätzlichen Regelungen der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Nach Vorlage der standardisierten Programmberichte lädt die Jugendverwaltung den Ring politischer Jugend zum Fachgespräch ein. Hier werden die aktuellen Entwicklungen in der politischen Bildungsarbeit der Jugendorganisationen mit dem Zuschussgeber erörtert.

#### **4. Einzelbestimmungen zur Förderung der Jugendarbeit**

##### **Position 1 -Maßnahmen der Jugendbildung-**

Gefördert werden Maßnahmen oder Veranstaltungen, die einen Beitrag zur politischen Bildung und zur Vermittlung von Erfahrungen politischer Willensbildung leisten. Die politisch, sozial, ökologisch oder kulturell ausgerichteten Angebote sind als Aufforderung zur Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen zu verstehen. Unabhängig von der Wahl der Methodik sind die Programme so anzulegen, dass sie keine einseitigen Standpunkte vermitteln, den Meinungs austausch fördern und Aktionspotentiale wecken.

##### Bezuschusst werden:

Tagesveranstaltungen (mit einer Dauer von mind. 1,5 bis 6 Stunden)  
= tatsächliche Kosten/ohne Pauschalierung

mehrtägige Veranstaltungen (mit Übernachtung)  
= mit 40,00 € pauschal (die Höhe des Zuschusses berechnet sich je Tag und Teilnehmer aus Köln).

Anerkennungsfähige Kosten sind alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, nämlich:

Unterkunft- und Verpflegungskosten, Reise- und lokale Fahrkosten, Raummiete, Referentenhonorare, Materialkosten, Leihgebühren, Eintrittsgelder.

##### **Position 2 -Verwaltungs- und Materialkosten-**

Anerkennungsfähig sind Kosten, die durch den Verwaltungsbetrieb entstehen, wie Personalkosten, Porto, Telefon, Internetnutzung, Büromieten, Mitgliedsbeiträge, Versicherungen.

Abschreibungen, Zinszahlungen sowie Ausgleichzahlungen an die „Mutterpartei“ sind nicht förderfähig.